Die unwiderrufliche Vollmacht.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt
von
Hans Gawlik
Referendar.

BRESLAU 1930
HOCHSCHUL-VERLAG BRESLAU
Druck von Karl Vater :: Breslau 5 :: Siebenhufenerstraße Nr. 11/15

Das examen rigorosum bestand ich am 27. Juli 1928.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Inhalts=Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1

II. Geschichte der unwiderruflichen Vollmacht. 3

III. Die Voraussetzungen der unwiderruflichen Vollmacht.

a) Die Unwiderruflichkeit muß sich aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergeben.

1. Die einzelnen Ansichten.

2. Die Aussöhnung der einzelnen Ansichten. 13

b) Zur Begründung der Unwiderruflichkeit genügt eine einseitige Willenserklärung. 20

IV. Die Unzulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht 28

V. Das Wesen der unwiderruflichen Vollmacht. 31

VI. Das Ende der unwiderruflichen Vollmacht. 34

Literaturverzeichnis. 41

Lebenslauf. 44

I.

Einleitung.

Unter Vollmacht versteht man die auf Rechtsgeschäft beruhende Vertretungsmacht.[1]) Hierdurch ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Vollmacht nicht der einzige Umstand ist, auf welchem die Vertretungsmacht beruhen kann, sondern, daß es daneben noch eine gesetzliche Vertretungsmacht gibt. Auf einem von beiden, Gesetz oder Vollmacht, muß jedoch die Stellvertretung, das Handeln in fremdem Namen auf fremde Rechnung, beruhen. Es kann nicht jeder einfach in fremdem Namen auf fremde Rechnung handeln, denn „das Handeln in fremden Namen ist stets eine Disposition über einen fremden Rechtskreis und das hieße daher die Schranken der individuellen Rechtssphäre niederreißen, wollte man jedem schlechthin die Macht einräumen, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen anderer abzugeben und entgegenzunehmen".[2]) Die Personen, deren Vertretungsmacht auf Gesetz beruht, werden als gesetzliche Vertreter (im weiteren Sinne)[3]) bezeichnet. Hierzu gehören insbesondere der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund, der Pfleger und die Ehefrau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt. Unter den gesetzlichen Vertretern im engeren Sinne versteht man die Vertreter der geschäftsunfähigen und geschäftsfähig beschränkten Personen, nämlich den Inhaber der elterlichen Gewalt für die gewaltunterworfenen Kinder und den Vormund für Minderjährige und Entmündigte, einschließlich des Falles der vorläufigen Vormundschaft.[4])

Während die gesetzliche Vertretungsmacht die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ermöglicht, zu dessen Vornahme man rechtlich verhindert ist, gilt die rechtsgeschäftliche für eine tatsächliche Verhinderung.

Die vorliegende Arbeit scheidet die gesetzliche Vertretungsmacht vollkommen aus und beschäftigt sich lediglich mit der rechtsgeschäftlichen.

---

[1]) Enneccerus: Bd. 1, S. 462.
[2]) Hupka: S. 1.
[3]) Enneccerus: Bd. 1, 452.
[4]) Enneccerus: Bd. I, S. 452.

Unter Vollmacht wird nun zuweilen auch die Vollmachtserteilung oder die Vollmachtsurkunde verstanden. Besser ist es jedoch, Vollmachtserteilung, Vollmacht und Vollmachtsurkunde streng auseinanderzuhalten. Wo daher in dieser Abhandlung von der Vollmacht die Rede ist, ist hierunter lediglich die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zu verstehen.

Von dieser werden jedoch nur diejenigen Fragen behandelt, welche die unwiderrufliche Vollmacht betreffen. Hierbei wird zunächst ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der unwiderruflichen Vollmacht gegeben werden. Anschließend wird auf die Voraussetzungen eingegangen werden, um dann die Frage der Zulässigkeit und das Wesen der unwiderruflichen Vollmacht zu erörtern. Zum Schluß werden die Beendigungsgründe dargestellt werden.

II.

Geschichtlicher Ueberblick.

Dem römischen Recht war die unmittelbare Stellvertretung auf dem Gebiete des Obligationenrechtes unbekannt. Es galt der Grundsatz: per liberam personam adquiri nobis non potest. Sie war auch auf Grund der hausherrlichen Gewalt des pater familias entbehrlich, denn dem Hausherrn gehörte von Rechts wegen alles, was seine Sklaven und Hauskinder erwarben. Dies war jedoch keine Stellvertretung in unserem Sinne, denn der Erwerb vollzog sich unabhängig vom Willen des Untergebenen und dem Willen und Wissen des Herrn.[1]) Demnach kannte das römische Recht auch den Begriff der Vollmacht nicht, für die es sogar in der römischen Rechtssprache an einem Wort fehlte.[2]) Somit konnte auch die hier zu behandelnde Frage nicht entstehen.

Seit dem 17. Jahrhundert hatte sich jedoch unter dem Einfluß des kanonischen Rechts ein als feststehend zu erachtendes Gewohnheitsrecht gebildet, welches das Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung zuließ. Eine klare Dogmatik des Stellvertretungsbegriffs gab es indessen nicht. Man sah in der Stellvertretung nur die äußere Seite eines anderen zwischen Vertreter und Vertretenen bestehenden Rechtsverhältnisses[3]), und als solches wurde bei der Vollmacht als das allein in Betracht kommende das Mandat angesehen, von dem sie nach allgemeiner Ansicht untrennbar war. Diese Anschauung ist auch in das preuß. Allgemeine Landrecht[4]) und den Code civile[5]) übergegangen. Da das Mandat jederzeit widerruflich ist, so wurde auch die Widerruflichkeit der Vollmacht für selbstverständlich erachtet.

Erst Laband[6]) erkannte, vor allem an der Hand des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, daß die Voll-

---

[1]) Dernburg: Bd. I, S. 210.

[2]) Hupka: S. 8. Windscheid-Kipp: Bd. 1, § 74, Anm. 1 a.

[3]) Hupka: S. 9.

[4]) A. L. R. 1, Tit. 13 § 5: Die Willenserklärung, wodurch einer dem anderen das Recht erteilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

[5]) C. c. Art. 1984: Le mandat ou procuration est un acte par lequel une personne donne à une autre le pouvoir de faire quelque chose pour le mandat et en son nom.

[6]) Laband: in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. 10, S. 204.

macht ein selbständiges, von dem Auftrag völlig verschiedenes Rechtsgeschäft ist, daß es Aufträge ohne Vollmachten und Vollmachten ohne einen zugrundeliegenden Auftrag gibt. Er wies somit nach, daß Vollmacht und Auftrag nicht zwei Seiten desselben, sondern vielmehr zwei völlig voneinander verschiedene Rechtsverhältnisse sind, die nur tatsächlich in vielen Fällen zusammentreffen. Diese Theorie wurde anfangs heftig umkämpft, insbesondere von Curtius[7]) und Canstein.[8]) Sie setzte sich jedoch durch und wurde bald allgemein als richtig anerkannt.[9])

Jedoch auch noch nach der Trennung von Mandat und Vollmacht zeigte sich die Nachwirkung der von Laband bekämpften Ansicht.[10]) Da das Mandat grundsätzlich frei widerruflich ist, wurde das gleiche auch für die Vollmacht angenommen.

Nach Dernburg „kann der Vollmachtgeber auf das Recht, die Vollmacht zu widerrufen, nicht rechtswirksam verzichten. Denn damit würde er seine rechtliche Selbständigkeit aufgeben".

Regelsberger[11]) nahm an, daß die Vollmacht regelmäßig nur im Interesse des Machtgebers und im Vertrauen darauf erteilt werde, daß der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur den im Interesse des Machtgebers liegenden Gebrauch machen werde. Hieraus folge die Widerruflichkeit und die Unvererblichkeit der Vollmacht. Die Vollmacht ist demnach jederzeit einseitig widerruflich, jedoch unbeschadet des Rechtes des Bevollmächtigten aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Selbst ein vertragsmäßiger Verzicht auf den Widerruf ist unverbindlich, ausgenommen des seltenen Falls, daß die Vollmacht allein oder zugleich im Interesse des Bevollmächtigten erteilt wird und daß dieses Interesse nur durch die Möglichkeit gewahrt werden kann, im Namen des Machtgebers zu handeln.

Das Wichtigste ist die Tatsache, daß Regelsberger erkannte, daß die Vollmacht nicht begriffsnotwendig widerruflich zu sein braucht, sondern daß die Unwiderruflichkeit sich durchaus mit ihrem Wesen vereinbaren läßt. Regelsberger übersah lediglich das eine, daß nämlich der Fall, daß „die Vollmacht allein oder zugleich im Interesse des Bevollmächtigten erteilt wird," durchaus nicht so selten ist. Dadurch, daß die Vorschriften, die für das Mandat galten, nicht einfach auch auf die Vollmacht angewendet wurden, war die Trennung zwischen Vollmacht und Mandat vollkom-

---

[7]) In A. ziv. Prax. Bd. 58, S. 79.
[8]) Grünhuts Zeitschr. Bd. III, S. 670.
[9]) Hupka: S. 23. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. II, S. 402.
[10]) Hupka: S. 393.
[11]) S. 594.

men vollzogen und somit der Weg für die durch das BGB. vorgenommene Regelung geebnet worden.

Die Praxis hatte sich allerdings dieser Ansicht nicht angeschlossen.

So hatte das Reichsoberhandelsgericht[12]) ausdrücklich erklärt, daß „sich der Widerrufsverzicht mit dem juristischen Wesen der Vollmacht nicht vertrage, denn durch die Zulassung eines rechtlich bindenden Verzichts auf das Widerrufsrecht würde der Vollmachtgeber über die Dauer seines Vertrauens hinaus gebunden und seine naturgemäße Stellung zu dem Bevollmächtigten als die eines Geschäftsherrn zu seinem Geschäftsführer in die umgekehrte Position verwandelt werden."

Denselben Standpunkt nahm auch das Reichsgericht[13]) ein. „Aus der Natur der Vollmacht als eines wesentlich auf dem Vertrauen des Machtgebers zu dem Beauftragten beruhenden, zunächst nur die Interessen des ersteren betreffenden Verhältnisses folgt mit Notwendigkeit der auch in den Quellen (1. 12 § 16, 1. 22 § 1 Dig. mand. 17, 1; § 9 J de mand. III, 26) ausgesprochene Satz, daß die Vollmacht von dem Machtgeber dem Beauftragten gegenüber jederzeit widerrufen werden kann. Ein Vertrag, durch welchen dieses Widerrufsrecht ausgeschlossen, der Machtgeber über die Dauer seines Vertrauens gebunden wird, ist, weil mit dem Wesen des Rechtsgeschäfts in Widerspruch stehend, nicht verbindlich. Wenn auch ein Vertrag zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, wonach die Vollmacht innerhalb einer bestimmten Zeit nicht zurückgenommen werden soll, nicht als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig ist, so kann doch auf Grund eines solchen Vertrages der Beauftragte nicht verlangen, daß ihm die Vollmacht nicht entzogen und ihm die Ausführung der Geschäfte, auf welche sie sich bezieht, überlassen werde, sondern es kann nur etwa ein Anspruch auf Zahlung des für die Ausführung zugesicherten Honorars oder auf Entschädigung erhoben werden."

Die letzte Entscheidung zeigt deutlich, wie trotz der Arbeit von Laband die Trennung von Vollmacht und Grundverhältnis nicht streng durchgeführt worden ist, denn der Anspruch „auf Zahlung des für die Ausführung zugesicherten Honorars oder auf Entschädigung" ergibt sich nicht aus der Vollmacht, sondern aus dem Geschäftsbesorgungsvertrage.

Nach dem ersten Entwurf zum BGB. war „die Vollmacht stets widerruflich, denn die dem Bevollmächtigten

---

[12]) Bd. 23, S. 324.
[13]) Bd. III, S. 186.

eingeräumte Machtstellung, innerhalb eines fremden Rechtskreises zu verfügen, ist eine Vertrauensstellung, die mit dem Vertrauen, auf welchem sie beruht, endigen muß. Der Vollmachtgeber komme auch durch die Vollmacht nur in die Rechtslagen eines zum rechtlichen Handeln in fremdem Interesse Ermächtigten, nicht Berechtigten. Außerdem würde in dem Verzicht auf den Widerruf nicht nur gegenüber dem Vertreter, sondern auch gegenüber dem Dritten eine Machtentäußerung liegen, welche weit über das zulässige Maß hinausgehen würde".[14])

Demgegenüber wurde jedoch mit Recht in der Kritik[15]) darauf hingewiesen, daß es auch Fälle geben könne, in welchen sich die Unwiderruflichkeit der Vollmacht als notwendig erweise. Bei den Verhandlungen der zweiten Kommission wurde demgemäß die Zulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht beantragt, und zwar sollte die Vollmacht dann unwiderruflich sein, wenn sich dies aus dem ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergeben würde. Begründet wurde dies damit, daß die Vollmacht grundsätzlich widerruflich sein müsse, daß aber in gewissen Fällen ein Bedürfnis für die Unwiderruflichkeit vorhanden sei. Es wurde jedoch davon Abstand genommen, die Fälle, wann diese Voraussetzungen gegeben sind, einzeln im Gesetz aufzuzählen, da dies bei der großen Mannigfaltigkeit unmöglich gewesen wäre, sondern es wurde eine allgemeine Form gewählt. Daneben wurde noch ein zweiter Antrag gestellt, daß das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis sowohl ein solches zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten als auch zwischen Vollmachtgeber und dem Dritten sein kann.

Der erste Antrag ist Gesetz geworden; hinsichtlich des zweiten wurde es der Redaktionskommission anheimgestellt, dies durch eine entsprechende Fassung zum Ausdruck zu bringen, was allerdings nicht geschehen ist.

Damit wurde die unwiderrufliche Vollmacht vom Gesetzgeber als zulässig anerkannt.

---

[14]) M. Bd. 1, S. 223.

[15]) Zitelmann: Heft 9/10 der Bekker-Fischer'schen Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, S. 86 ff.

Behr in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 30, S. 341. Ferner Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1890, Bd. 1, S. 190, Bd. 6, S. 144.

Trotz des klaren Wortlauts von § 168 BGB. wird die Zulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht von Lenel[16]), Hellwig[17]), und Schloßmann[18]) bestritten.

Lenel und Hellwig legen § 168 BGB. so aus, daß die Vollmacht nur in den Fällen widerruflich ist, in denen es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, wie z. B. nach Lenel § 715 BGB. für die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters oder nach Hellwig § 1117 Abs. II BGB. Den Beweis für seine Ansicht glaubt Hellwig dadurch zu erbringen, daß er auf die in § 790 BGB. ausgesprochene absolute Widerruflichkeit der Anweisung hinweist. „Nun ist aber die Anweisung", wie v. Tuhr[19]) mit Recht ausführt, „kein Fall der Vollmacht, und selbst wenn sie unter den Begriff der Vollmacht zu subsumieren wäre, so müßte man aus § 719 BGB. a contrario schließen, daß das Gesetz in den anderen Fällen eine unentziehbare Vollmacht gestattet.[20])"

Schloßmann lehnt die unwiderrufliche Vollmacht deshalb ab, weil er eine Vollmacht, welche nicht im Interesse des Vollmachtgebers, sondern in dem des Bevollmächtigten erteilt worden ist, nicht als Vollmacht, sondern als Zession ansieht. Nach seiner Ansicht ist eine derartige Vollmacht lediglich „eine simulierte Vollmacht". Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Die Vollmacht bleibt Vollmacht, ganz gleichgültig zu welchem Zweck und in wessen Interesse sie erteilt worden ist.

Die Auffassung von Lenel, Hellwig und Schloßmann wird daher auch mit Recht von der herrschenden Lehre verworfen, da sie mit dem klaren Wortlaut von § 168 BGB. nicht in Einklang zu bringen ist.

---

[16]) Iherings J. Bd. 36, S. 38.
[17]) Hellwig: a. a. O. S. 97.
[18]) a. a. O. S. 439.
[19]) Die unwiderrufliche Vollmacht, S. 48 mit weiteren Literaturangaben.
[20]) Hupka: S. 412.

III.

Die Voraussetzungen der unwiderruflichen Vollmacht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der unwiderruflichen Vollmacht sind es insbesondere zwei Fragen, mit denen sich die Literatur und die Praxis beschäftigt, nämlich, ob jede Vollmacht unwiderruflich sein kann oder nur diejenige, welcher ein Rechtsverhältnis zugrundeliegt, aus welchem sich die Unwiderruflichkeit ergibt, und ferner, ob zum Zustandekommen einer unwiderruflichen Vollmacht eine einseitige Willenserklärung genügt, oder ob hierzu ein Vertrag notwendig ist.

Was nun die erste der beiden Streitfragen anbetrifft, so steht Staudinger's Kommentar auf dem Standpunkt, daß „die Natur des Vollmachtverhältnisses durchaus nicht unbedingte Widerruflichkeit fordere, denn die Widerruflichkeit sei nur ein naturale, nicht jedoch ein essentiale der Vollmacht. Daher sei auch bei mangelndem Kausalverhältnis die Vollmacht nicht immer und unbedingt widerruflich, sondern nur sofern sich nicht aus dem ausgesprochenen oder den Umständen zu entnehmenden Parteiwillen ein anderes ergibt. Ein Verzicht auf den Widerruf ist auch in diesem Falle zulässig, wenn er nicht wegen Besonderheit des Falles als gegen die guten Sitten verstoßend zu betrachten ist.[1])

Auch Enneccerus[2]) läßt die Unwiderruflichkeit der Vollmacht in den Fällen zu, in welchen dieser kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt. „Grundsätzlich ist zwar die Vollmacht frei widerruflich, die Vollmacht ist aber unwiderruflich oder nur unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich, wenn dies vom Vollmachtgeber bestimmt oder aus dem Grunde der Vollmachtserteilung zu entnehmen ist".[2]) Nach Enneccerus ist die einzige Voraussetzung für die Unwiderruflichkeit einer Vollmacht ein hierauf gerichteter Wille des Vollmachtgebers. „Der Grund, der in allen diesen Fällen[3]) den Widerruf ausschließt oder be-

[1]) Staudinger: Bd. I, S. 710.

[2]) Bd. I, S. 471.

[3]) Gemeint sind damit die in den Protokollen II S. 298 und Denkschrift S. 617 angeführten Beispiele, sowie die Entscheidungen der oberen Gerichte: R. G. 52, 99; 53, 419; Warn. 1918 Nr. 50.

schränkt, ist der auf Gewährung einer unwiderruflichen Vollmacht gerichtete Wille des Vollmachtgebers. Ein Verzicht auf den Widerruf kann auch bei der ohne Beziehung auf ein Grundverhältnis bestellten Vollmacht vorkommen. Ein solcher ist lediglich gemäß § 138 BGB. dann unwirksam, wenn darin eine unsittliche Freiheitsbeschränkung liegt, was namentlich bei Generalvollmachten der Fall sein kann".

Hupka[4]) „erscheint es nicht zweifelhaft, daß dort, wo die Unwiderruflichkeit der Vollmacht sich nicht ohne weiteres aus der Natur des internen Verhältnisses ergibt, eine ausdrückliche Vereinbarung der Unwiderruflichkeit möglich und gültig ist, sofern sie nur die Befriedigung eines schutzwürdigen Interesses bezweckt".

Nach Soergel[5]) „bildet die Unwiderruflichkeit der Vollmacht die Regel, von der jedoch Ausnahmen in der Richtung zulässig sind, daß der Widerruf der Vollmacht zeitlich beschränkt oder daß auf den Widerruf verzichtet wird. Die Beschränkung des Widerrufs kann ausdrücklich vereinbart sein o d e r sich aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergeben."

Diese Ansicht wird auch von Biesten in seiner Dissertation[6]) vertreten. „Auch wenn der Vollmacht kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt, ist diese unwiderruflich, wenn sie zugleich oder gar ausschließlich im Interesse des Vertreters oder des Dritten erteilt worden ist. Dagegen ist sie stets widerruflich, wenn sie lediglich dem Interesse des Vollmachtgebers dient".

Vorstehend genannte Schriftsteller lassen also in jedem Falle die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zu. Die einzige Schranke ist für sie § 138 BGB. Notwendig ist lediglich, daß der Widerruf entweder ausdrücklich erklärt wird o d e r sich aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt.

Im Gegensatz hierzu ist nach der herrschenden Meinung in der Literatur und nach der Rechtsprechung die Vollmacht nur dann unwiderruflich, wenn sich die Unwiderruflichkeit aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt. Ein auf die Unwiderruflichkeit gerichteter Wille allein genügt nicht.

Am ausführlichsten hat zu diesem Problem v. Tuhr[7]) Stellung genommen. Nach seiner Ansicht muß sich die Unwiderruflichkeit s t e t s aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergeben. „Der Vollmachtgeber kann

---

[4]) Hupka: a. a. O. S. 411.
[5]) Soergel: Bd. I, S. 221.
[6]) Biestem: a. a. O. S. 60—62.
[7]) v. Tuhr: in d. Festschrift für Laband, S. 51. Daneben Allgem. Teil des BGB. Bd. 2, 2. Hälfte, S. 408/09.

den Bestand und den Umfang der Vollmacht willkürlich bestimmen, aber er ist nicht imstande, auf den Widerruf zu verzichten, wenn sich der Verzicht nicht aus dem Zweck der Vollmacht rechtfertigt". Dieser Zweck ergibt sich aus dem zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten oder dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnis. Ergibt sich die Unwiderruflichkeit nicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, so „bedeutet jede Beschränkung des Widerrufs eine zweckwidrige Schädigung oder Gefährdung der Interessen des Vollmachtgebers und ist daher unzulässig."[8])

Nach Planck's[9]) Kommentar „darf aus der Zulassung der Beschränkung des Widerrufs nicht gefolgert werden, daß jede Vollmacht nach Belieben des Vollmachtgebers frei widerruflich erklärt werden könne. Das zugrundeliegende Rechtsverhältnis muß die Beschränkung des Widerrufs ergeben. Der Wille des Vollmachtgebers genügt nicht, wenn nicht das Grundverhältnis auf Unwiderruflichkeit angelegt ist, d. h. der Bevollmächtigte an der Ausübung der Vollmacht ein Interesse hat, das dem des Vollmachtgebers gleichwertig ist."

Planck's Kommentar stellt sich also in bewußten Gegensatz zu Enneccerus. Während nach Enneccerus für die Frage der Unwiderruflichkeit d e r W i l l e des Vollmachtgebers entscheidend ist, genügt dies nach Planck's Kommentar nicht.

Daß eine Vollmacht, welcher kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt, stets frei widerruflich ist, leitet Planck's Kommentar insbesondere aus § 168 Satz 2 BGB. ab[10]), da in diesem Falle ein Grundverhältnis nicht besteht und somit nichts vorhanden ist, woraus sich die Unwiderruflichkeit ergeben kann.

Dieselbe Folgerung ziehen auch Goldmann-Lilienthal.[11])

Auch Hölder[12]) folgert aus dem Umstand, daß „die Unwiderruflichkeit nur als eine aus diesem Rechtsverhältnis sich ergebende Konsequenz" zugelassen ist, daß dem Gesetz die Unwiderruflichkeit kraft besonderer, unabhängig von der Existenz eines sie ergebenden Rechtsverhältnisses getroffenen Bestimmung unbekannt ist. „Die nicht auf Grund eines solchen erteilte Vollmacht ist daher unbedingt widerruflich."

Nach Hölder ist nun jedoch eine in diesem Falle erfolgte Vereinbarung der Unwiderruflichkeit nicht unter allen Umständen ohne jede Bedeutung, sondern „eine derartige Be-

---

[8]) v. Tuhr: Festschrift f. Laband, S. 51.
[9]) Planck: a. a. O. Bd. 1, S. 455.
[10]) Planck: a. a. O. S. 456.
[11]) a. a. O. S. 214 Anm. 12.
[12]) a. a. O. S. 364.

stimmung, daß der Widerruf ausgeschlossen sein soll, kann die Verpflichtung zur Unterlassung des Widerrufs begründen, soweit diese nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß ihre Bestimmung ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft ist, was hier wie überall nur entschieden werden kann unter Würdigung aller Umstände des konkreten Falles."

Hölder macht also einen Unterschied zwischen der Unwiderruflichkeit einer Vollmacht und der obligatorischen Verpflichtung zur Unterlassung des Widerrufs, einen Unterschied, der ohne weiteres einleuchtend ist. Die Unwiderruflichkeit der Vollmacht hat die Unwirksamkeit des Widerrufs zur Folge. Die Verpflichtung zur Unterlassung des Widerrufs läßt die Wirksamkeit eines Widerrufs unberührt. Der Vollmachtgeber ist lediglich im Verhältnis zu dem Bevollmächtigten verpflichtet, die Vollmacht nicht zu widerrufen, und er macht sich durch einen Widerruf diesem gegenüber schadensersatzpflichtig.

Nach dem Kommentar der Reichsgerichtsräte[13]) ist die Vollmacht, welcher kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt, unter allen Umständen frei widerruflich. Dies folgt daraus, daß der Widerruf nur zulässig ist, falls sich nicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt. Diese Voraussetzung kann jedoch nur dann erfüllt sein, „wenn die Vollmacht mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis erteilt ist."

Nach Biermann[14]) ist „eine Vollmacht, deren Unwiderruflichkeit sich nicht aus dem Grundverhältnis ergibt, widerruflich, und ein Verzicht des Vollmachtgebers ist als nichtig anzusehen".

Auch die Praxis hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

So muß sich nach dem Oberlandesgericht Naumburg[15]) „die Unwiderruflichkeit der Vollmacht aus der Natur des der Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses ergeben." Nach einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts[16]) „ist eine abstrakte Vollmacht stets widerruflich, und eine etwa beigefügte Unwiderruflichkeitsklausel ist ohne rechtliche Bedeutung. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht bis heute beibehalten und in einer Entscheidung vom 1. Juli 1925[17]) wiederum ausgesprochen, daß „eine abstrakte Vollmacht unter allen Umständen frei widerruflich ist."

Eine vermittelnde Ansicht vertreten Walsmann, Oertmann und Rosenberg.

---

[13]) R. G. R. Bd. 1, S. 292.
[14]) a. a. O. S. 272.
[15]) O. L. G. Bd. 12, S. 280.
[16]) R. G. 62, 337.
[17]) D. R. Z. 1925 Beilage Rechtsprechung Nr. 453 = J. R. 1925, Rspr. Nr. 1860 = Seuff. A. Bd. 79 Nr. 221.

Nach Walsmann[18]) ist die Vollmacht nur dann unwiderruflich, wenn sich die Unwiderruflichkeit aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt. „Bei der selbständigen Vollmacht“ — d. h. einer solchen, welcher kein Rechtsverhältnis zugrunde liegt — „ist der Verzicht auf die Widerruflichkeit ausgeschlossen. Es läßt sich nun jedoch auch bei der selbständigen Vollmacht dieselbe Wirkung wie bei der unselbständigen dadurch erreichen, daß Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer vertragsmäßig die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ausschließen. Dieser Vertrag ist dann als Grundverhältnis aufzufassen, aus dem sich die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ergibt“. Er enthält nun nicht etwa den Widerrufsverzicht. Denn der Verzicht ist eine Verfügung, wie Walsmann näher ausführt.[19]) Das Grundverhältnis ist jedoch stets ein Verpflichtungsgeschäft und kann mithin auch in bezug auf die Widerruflichkeit der Vollmacht nur verpflichtende Bestimmungen enthalten. Diese rein obligatorische Verpflichtung, die Vollmacht nicht zu widerrufen, „hat nun, indem sie zum Grundverhältnis wird, die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zur Folge.“[20])

Auch Oertmann[21]) lehnt die Zulassung eines sich nicht aus der Natur des Grundverhältnisses ergebenden Widerrufsverzichts ab, da „dadurch ohne die Grundlage eines rechtfertigenden Interesses eine vielleicht sehr empfindliche Festlegung und Bindung des Willens des Vollmachtgebers gutgeheißen wird.“ Außerdem würde dies mit dem Gesetzestext in Widerspruch stehen, da sich die Unwiderruflichkeit in solchen Fällen nicht, wie es § 168 Abs. II BGB. verlangt, aus dem Grundverhältnis, sondern nur aus dem Bevollmächtigungsakt ergeben würde. Jedoch sei, — damit glaubt Oertmann den Streit aus der Welt zu schaffen, — „lediglich der einseitige Verzicht auf den Widerruf ohne Rücksicht auf das Grundverhältnis unwirksam“. Einem vertragsmäßigem stände jedoch nichts entgegen, da dieser dann als das zugrundeliegende Rechtsverhältnis anzusehen sei, aus welchem sich die Unwiderruflichkeit ergeben könne.

Auch Rosenberg[22]) vertritt den Standpunkt, daß sich die Unwiderruflichkeit der Vollmacht aus dem ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergeben müsse. „Die Bestimmung der Unwiderruflichkeit wird dem Grundverhältnis überlassen“.[23]) Das BGB. gestattet die Ausschließung des Widerrufs nach Maßgabe des der Erteilung zugrundeliegenden

---

[18]) a. a. O. S. 227 ff.
[19]) Walsmann: a. a. O. S. 215.
[20]) Walsmann: a. a. O. S. 229.
[21]) Oertmann: BGB. Bd. 1, S. 360.
[22]) a. a. O. S. 908.
[23]) Rosenberg: a. a. O. S. 909.

Rechtsverhältnisses. Diese Vereinbarung wird vom BGB. mit dinglicher Wirkung ausgestattet, d. h. der vertragswidrig vorgenommene Widerruf wird für wirkungslos erklärt". Rosenberg nimmt nun ebenso wie Walsmann und Oertmann an, daß es für dieses zugrundeliegende Rechtsverhältnis genüge, daß „es nichts weiter als die Anordnung der Unwiderruflichkeit enthalte".[24])

Demnach werden drei Ansichten vertreten. Nach der ersten ist die Vollmacht stets unwiderruflich, wenn ein hierauf gerichteter Wille des Vollmachtgebers vorhanden ist. Nach der zweiten ist die Vollmacht nur dann unwiderruflich, wenn ein der Vollmacht zugrundeliegendes Rechtsverhältnis vorhanden ist, aus welchem sich die Unwiderruflichkeit ergibt. Auch die dritte verlangt grundsätzlich ein derartiges der Vollmacht zugrundeliegendes Rechtsverhältnis. Jedoch läßt sie als ein solches auch dasjenige zu, welches nichts weiter als die Vereinbarung der Unwiderruflichkeit enthält.

Die Aussöhnung der einzelnen Ansichten.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, so verschieden die Ansichten auch zunächst erscheinen mögen, daß sie in einer großen Anzahl der Fälle zu demselben Ergebnis führen. Dies liegt daran, daß von den einzelnen Schriftstellern der Begriff des „zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses" verschieden aufgefaßt wird.

Nach Holländer[25]) liegt der Vollmacht dann ein Rechtsverhältnis zugrunde, „wenn der Vertretene zunächst den Vertreter im Innenverhältnis verpflichtet, für ihn zu handeln, und erst daraufhin seinen Willen erklärt, durch das vorzunehmende Vertretergeschäft unmittelbar berechtigt und verpflichtet zu werden; das Unterscheidungsmerkmal ist, ob der Vertretene bei Erteilung der Vollmacht infolge der Verpflichtung des Vertreters im Innenverhältnis eine obligatorische Sicherheit dafür hat, daß der Vertreter das Geschäft für ihn vornehmen und dadurch seinem Willen den gewünschten Erfolg, die Wirksamkeit des Vertretergeschäftes für ihn, verschaffen wird. Das Zugrundeliegen des Rechtsverhältnis bedeutet also, daß der Vertretene die Hindernisse, die der Wirksamkeit seines Willens dadurch entstehen können, daß der Vertreter nicht für ihn handelt, schon im voraus, soweit möglich, beseitigt. Die Beseitigung des Hindernisses, d. h. das Zustandekommen des Innenverhältnisses, ist dann für den Vertretenen das Motiv zur Erteilung der Vollmacht. Erteilt der Vertretene die Vollmacht, ohne durch Verpflichtung des Vertreters dafür gesorgt zu haben, daß sein Wille auch wirksam werde, so liegt der

---

[24]) a. a. O. S. 909.
[25]) Holländer: a. a. O. S. 43.

Vollmachtserteilung ein Rechtsverhältnis nicht zugrunde".

Nach v. Tuhr ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis „ein solches, vermöge dessen der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber gegenüber die Befugnis und meistens auch die Verpflichtung hat, in Angelegenheiten des Vollmachtgebers tätig zu werden[26])."

Oertmann[27]) versteht hierunter jenes, „wodurch dem Bevollmächtigten Recht und Pflicht auferlegt wird, für den Vollmachtgeber ein Geschäft auszuführen."

Hiernach wäre also unter Rechtsverhältnis im Sinne von § 168 BGB. ein solches zu verstehen, auf Grund dessen der Bevollmächtigte verpflichtet ist, von der Vollmacht Gebrauch zu machen und bei Nichtbefolgen der Weisungen schadensersatzpflichtig ist, m. a. W. Rechtsverhältnis im Sinne von § 168 BGB. ist gleich Gestionsverhältnis.

Im Gegensatz hierzu liegt nach Rosenberg[28]) der Vollmacht dann ein Rechtsverhältnis zugrunde, „wenn nicht die Vollmacht, sondern die vorzunehmende Vertreterhandlung durch den Bestand dieses Rechtsverhältnisses notwendig oder veranlaßt wird, wenn bereits das Innenverhältnis ein stellvertretendes Handeln verlangt und die Tätigkeit des Vertreters dem Gegenstand und dem Umfang nach bestimmt, so daß jede einzelne Handlung des Vertreters in dem Innenverhältnis ihre Rechtfertigung und Begründung findet; wenn also die Vertreterhandlungen und die für sie erteilte Vollmacht der Erreichung des dem Grundverhältnis innewohnenden Zweckes dienen". Nach Rosenberg scheiden diejenigen Rechtsverhältnisse aus, „zwischen denen kein Zusammenhang mit dem Inhalt der Vollmacht besteht, welche nicht Anlaß der Vollmacht als solcher, d. h. nicht der Einwilligung zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen im Namen des Machtgebers, sondern nur der Grund dafür sind, daß gerade dieser Person irgend eine inhaltlich davon unabhängige Vollmacht erteilt wird". Als Beispiele für derartige Rechtsverhältnisse führt Rosenberg die von einer Ehefrau ihrem Ehemann mit Rücksicht auf das bestehende Eheverhältnis erteilte Vollmacht zur Verwaltung ihres Vorbehaltsgutes, ferner die Vollmacht, die ein Gesellschafter einem Mitgesellschafter, sowie diejenige, die ein Kaufmann seinem Prokuristen für die Dauer einer Reise zur Erledigung von Privatangelegenheiten erteilt. In allen diesen Fällen ist nach Rosenberg die Ehe, bezw. das Gesellschaftsverhältnis oder die Prokura nicht als das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis anzusehen.

---

[26]) v. Tuhr: Festschr. f. Laband, S. 384.
[27]) Oertmann: Bd. I, S. 597.
[28]) Rosenberg: a. a. O. S. 759.

Verschiedene Schriftsteller[29]) geben überhaupt keine Definition dafür, was unter dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu verstehen ist, sondern begnügen sich damit, einige Beispiele anzuführen. Als solche werden Auftrag, Dienst-, Werkvertrag und Gesellschaft erwähnt. Diese Beispiele entsprechen jedoch der zuerst genannten Definition, denn in allen diesen Fällen handelt es sich um Rechtsverhältnisse, auf Grund deren der Bevollmächtigte verpflichtet ist, für den Vollmachtgeber tätig zu werden und von der Vollmacht Gebrauch zu machen.

Keine von diesen beiden Auffassungen trifft jedoch den Kern. Was zunächst die erste der beiden Definitionen anbetrifft, so ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen, daß das Rechtsverhältnis in § 168 BGB. in diesem engen Sinne zu verstehen ist. Es ist in § 168 BGB. von dem „zugrundeliegenden" Rechtsverhältnis, nicht jedoch von dem „Gestionsverhältnis" die Rede. Diese Auffassung steht ferner auch in Widerspruch mit dem, was der Gesetzgeber hierunter verstanden haben wollte. In den Protokollen[30]) ist ausdrücklich angeführt, daß „unter dem der Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis eventuell auch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Machtgeber und einem Dritten zu verstehen sei." Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und einem Dritten kann jedoch nie ein solches sein, auf Grund dessen der Bevollmächtigte verpflichtet ist, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Außerdem paßt diese Definition nicht für die in den Protokollen[31]) genannten Beispiele. Als Rechtsverhältnisse, die einer unwiderruflichen Vollmacht zugrundeliegen können, werden die dem B. gegen A. zustehende Forderung und eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung des Hypothekengläubigers gegen den Grundstückseigentümer bezeichnet.

Auch die Praxis hat den Begriff des „zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses" nicht in diesem engen Sinne aufgefaßt. So ist der Kaufvertrag[32]) als das einer Auflassungsvollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis angesehen worden. Das Kammergericht[33]) hat sogar anerkannt, daß die Auflassung das einer weiteren Auflassungsvollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis sein kann.

Diese Beispiele sind jedoch nicht mit der erwähnten Definition in Einklang zu bringen. Der Kaufvertrag enthält gemäß § 433 BGB. lediglich die Verpflichtung zur Zah-

[29]) Enneccerus: Bd. I, S. 464; Staudinger: Bd. 1, S. 699; Warneyer: 1, S. 311; R. G. R. 1, 276.
[30]) P. Bd. 1, S. 144.
[31]) P. Bd. 1, S. 144.
[32]) J. R. 1925, Nr. 1326.
[33]) K. G. Bd. 53, S. 146.

lung des Kaufpreises und zur Uebertragung des Eigentums an dem verkauften Gegenstand, jedoch keine Verpflichtung für den Verkäufer tätig zu werden. Noch weniger ist dies jedoch bei der Auflassung der Fall, denn aus dieser entspringen überhaupt keinerlei Verpflichtungen.[34])

Selbst jedoch die Vertreter dieser Ansicht führen sie nicht konsequent durch. So gibt z. B. Oertmann[35]) zu, daß unter dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis auch ein solches zu verstehen sei, welches nichts weiter als die Vereinbarung über die Unwiderruflichkeit enthalte. Dies ist jedoch mit seiner Definition nicht in Einklang zu bringen, denn auf Grund eines derartigen Rechtsverhältnisses wird dem Bevollmächtigten weder das Recht noch die Pflicht auferlegt, für den Vollmachtgeber tätig zu werden. Aber seine Definition paßt auch nicht für die von ihm angeführten Beispiele, denn auf Grund eines Auftrages oder Dienstvertrages hat der Bevollmächtigte lediglich die Pflicht, nie jedoch das Recht tätig zu werden.

Aber auch der von Rosenberg aufgestellten Definition kann nicht zugestimmt werden. Allerdings fallen hierunter ohne weiteres die in den Protokollen angeführten Beispiele. In den beiden Fällen[36]) wird die vorzunehmende Vertreterhandlung, Einziehung der dem A. gehörenden Forderung, bezw. Erhebung der Pacht und Mietzinsen durch die Forderung des B. gegen A., bezw. die des Hypothekengläubigers gegen den Grundstückseigentümer veranlaßt. Vertreterhandlung und Vollmacht dienen der Erreichung des dem Grundverhältnis innewohnenden Zweckes, nämlich Befriedigung des Gläubigers.

Aber diese Definition paßt nicht für Auftrag, Dienst-, Werkvertrag und Gesellschaft. Daß diese jedoch als Grundverhältnis anzusehen sind, gibt Rosenberg selbst zu.[37]) Erteilt z. B. A. dem B. den Auftrag, für ihn ein Geschäft vorzunehmen, etwa eine Sache zu verkaufen und zu übereignen, so wird doch keinesfalls die vorzunehmende Vertreterhandlung, Verkauf und Uebereignung der Sache, durch den Bestand dieses Rechtsverhältnisses, also des Auftrags, veranlaßt oder notwendig, sondern gerade das Gegenteil ist der Fall. Nicht der Auftrag ist die Veranlassung für das vorzunehmende Vertretergeschäft, sondern das vorzunehmende Vertretergeschäft ist die Veranlassung für den Auftrag und die Vollmacht. A. will doch die Sache nicht ver-

---

[34]) R. G. R. Bd. 3, S. 39.
[35]) a. a. O. S. 630.
[36]) P. Bd. 1, S. 144.
[37]) Rosenberg: a. a. O. S. 757.

äußern, weil er B. den Auftrag erteilt hat, sondern, weil A. die Sache veräußern will, hat er B. den Auftrag erteilt. Dasselbe gilt für die Fälle des Dienst-, Werkvertrages und der Gesellschaft. Wenn einem Angestellten Vollmacht erteilt wird, Gelder einzukassieren, so ist die Vertreterhandlung nicht die Folge des Dienstvertrages. Notwendig und veranlaßt wird dies durch ganz andere Umstände.

Beide Definitionen sind mithin zu eng, da sie nicht alle Fälle umfassen.

Zu einem brauchbaren Ergebnis kommt man durch eine Vereinigung beider Definitionen. Ein Rechtsverhältnis liegt somit dann einer Vollmacht zugrunde, wenn es entweder den Inhalt der Vollmacht oder die Person des Bevollmächtigten bestimmt.

Das erstere ist dann der Fall, wenn die vorzunehmende Vertreterhandlung durch den Bestand dieses Rechtsverhältnisses notwendig oder veranlaßt wird. Ein Kaufvertrag kann demnach das einer Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Vollmacht zur Uebereignung der verkauften Sachen erteilt worden ist.

Was nun die Person des Bevollmächtigten anbetrifft, so genügt es nicht, daß das Rechtsverhältnis die Ursache dafür ist, daß gerade dieser Person die Vollmacht erteilt worden ist. Um als das einer Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis angesehen zu werden, muß vielmehr noch ein weiteres Moment hinzukommen: Das Rechtsverhältnis muß den Bevollmächtigten zum Schadensersatz verpflichten, falls er von der Vollmacht einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch macht. Dagegen kommt es nicht darauf an, wie Holländer annimmt, daß es den Bevollmächtigten verpflichtet, für den Vollmachtgeber zu handeln.[38])

Dies ergibt sich aus dem Wesen der Vollmacht. Durch diese gestattet der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten in seine Rechtssphäre einzugreifen. Er tut dies, weil er zu dem Bevollmächtigten das Vertrauen hat, daß dieser die Vollmacht nicht mißbrauchen wird. Der Vollmachtgeber kann nun von vornherein dieses Vertrauen zu der Person des Bevollmächtigten haben. Falls dies jedoch nicht der Fall ist, kann es durch ein Vertragsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten geschaffen werden, wonach der Bevollmächtigte alle Folgen zu tragen hat, falls er die ihm übertragene Vollmacht mißbraucht und von den ihm erteilten Anweisungen zum Nachteil des Vollmachtgebers abweicht. Dieses Rechtsverhältnis ist somit die „Grundlage“

[38]) Holländer: a. a. O. S. 43.

der Vollmacht, weil es das Vertrauen begründet, auf welchem die Vollmacht beruht.

Praktisch dürfte allerdings diese Ansicht kaum zu einem anderen Ergebnis als die von Holländer vertretene führen. Rechtsverhältnisse, die wohl die Ursache für die Erteilung der Vollmacht sind, jedoch den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, gelten nicht als das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis. Dies gilt insbesondere von der Ehe. Wenn z. B. eine Ehefrau ihrem Ehemann oder umgekehrt eine Vollmacht mit Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehende Ehe erteilt, so ist dieses Rechtsverhältnis wohl die Ursache für die Erteilung gerade dieser Vollmacht. Wäre der Betreffende nicht ihr Ehemann, so würde sie ihm, abgesehen von besonderen Umständen, keine Vollmacht erteilen. Da jedoch die Ehe weder den Inhalt der Vollmacht bestimmt, noch eine Schadensersatzpflicht begründet für den Fall eines nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs der Vollmacht, so ist die Ehe nicht als das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis anzusehen.

Nach diesen Ausführungen ist es nicht mehr schwer, den Grund dafür festzustellen, warum ein Teil der Schriftsteller die Unwiderruflichkeit auch auf die Vollmachten ausdehnt, denen kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt.

Dies ist auf die enge Auslegung des Begriffs des „zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses" zurückzuführen. Um den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden, sehen sie sich gezwungen, die Unwiderruflichkeit auch für derartige Vollmachten zuzulassen.

So kann z. B. nach Enneccerus und Staudinger's Kommentar, welche den Begriff des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses sehr eng fassen[39]), auch eine Vollmacht, welcher kein Rechtsverhältnis zugrundeliegt, unwiderruflich erteilt werden.

Dagegen hat dies z. B. die Praxis[40]) nicht nötig, da sie den Begriff des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses bedeutend weiter faßt.

Der Grund wiederum für die enge Auslegung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses ist auf die geschichtliche Entwicklung der Vollmacht zurückzuführen. Da die Vollmacht aus dem Mandat, einem Gestionsverhältnis, hervorgegangen ist, wird, wenn in § 168 BGB. von dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis die Rede ist, teilweise in der Literatur darunter lediglich das Gestionsverhältnis verstanden. Dies ist noch eine Nachwirkung der von Laband bekämpften Mandatstheorie.[41])

[39]) S. oben S. 8, 15.
[40]) S. oben S. 11, 15.
[41]) S. oben S. 4.

Nachdem somit festgestellt worden ist, was unter dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu verstehen ist, ergibt sich die weitere Frage, wann sich aus demselben die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ergibt.

Dies ist dann der Fall, wenn „die Tätigkeit des Bevollmächtigten nicht bloß dem Vorteil des Vollmachtgebers, sondern daneben oder statt dessen den Vorteil des Bevollmächtigten oder eines Dritten bezweckt, wenn der Bevollmächtigte procurator in rem suam vel alterim ist. Eine solche Interessenlage rechtfertigt es dann, daß dem Bevollmächtigten eine unentziehbare Befugnis erteilt wird, auf das Vermögen des Vollmachtgebers einzuwirken. Es genügt jedoch nicht schon jedes mitwirkende Interesse des Bevollmächtigten an dem Geschäft, welches dieser für den Vertretenen vorzunehmen hat, sondern sein Interesse muß dem des Vollmachtgebers in gewissem Maße gleichberechtigt sein. Ein solches Rechtsverhältnis, welches die Unwiderruflichkeit der Vollmacht rechtfertigen würde, liegt nicht immer schon dann vor, wenn der Bevollmächtigte von der Ausübung der Vollmacht einen Vorteil hat, z. B. er erhält für die Vornahme des Rechtsgeschäfts einen Lohn, sondern es ist notwendig, daß der Erfolg der Tätigkeit ihm oder ihm und dem Vertretenen zugleich zukommt".[42]) Als Beispiele für die Unwiderruflichkeit einer Vollmacht, welche den Bevollmächtigten zur Verfügung über Rechte des Vollmachtgebers berechtigen, führt Tuhr folgende an:

1. Die Erteilung der Vollmacht „zahlungshalber". Dies ist dann der Fall, wenn der Bevollmächtigte sich aus dem Erlös der Forderung oder Sache des Vollmachtgebers, über die er verfügt hat, für seine Forderung gegen den Vertretenen befriedigen soll.

2. Die Erteilung der Vollmacht „deckungshalber". Dies liegt dann vor, wenn der Bevollmächtigte eine Sache des Vollmachtgebers im eigenen Namen verkauft hat und er, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, von dem Eigentümer Vollmacht erhält, darüber verfügen zu können. Die Vollmacht soll dem Vertreter „Deckung" verschaffen. Diese Vollmacht ist bis zum Abschluß des Vertrages durch den Vertretenen widerruflich; mit diesem Augenblick wird sie jedoch zu einer unwiderruflichen, denn es entsteht ein eigenes Interesse des Bevollmächtigten an der Veräußerung der Sache.

3. Ein Rechtsverhältnis, welches als Grundlage einer unwiderruflichen Vollmacht dienen kann, liegt ferner dann

---

[42]) v. Tuhr, Festschrift für Laband, S. 51; daneben Allgemeiner Teil des BGB., Bd. II, 2. Hälfte, S. 408/09.

vor, wenn der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten erlaubt, über seine Rechte zu verfügen, um den Erlös als Valuta eines von dem Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten gewährten Darlehns- oder Schenkungsversprechens zu behalten. Ein formloses Schenkungsversprechen begründet keine Unwiderruflichkeit. Dies ergibt sich aus der ratio von § 518 BGB., „denn die Schenkungsform soll die aus psychologischen Gründen gefährlichen Schenkungen erschweren, bei denen der Schenker sein Vermögen nicht sofort vermindert, sondern einer künftigen Minderung aussetzt; das würde aber, wie beim Schenkungsversprechen, so auch bei einer schenkungshalber erteilten Vollmacht zutreffen, wenn der Widerruf ausgeschlossen werden könnte".[43])

Nach Tuhr soll das Reichsgericht[44]) den gegenteiligen Standpunkt eingenommen haben. M. E. ist dies jedoch aus der betreffenden Entscheidung nicht zu entnehmen, denn das Reichsgericht hat lediglich erklärt, daß die Vollmacht unwiderruflich ist, „wenn der Schenker dem Beschenkten zur Ausführung der Schenkung Vollmacht zur Einziehung von Forderungen gibt." Jedoch ist davon, daß hierzu auch das formlose Schenkungsversprechen genügt, keine Rede.

Zur Begründung der Unwiderruflichkeit genügt eine Willenserklärung.

Bevor die Frage, ob zur Begründung der Unwiderruflichkeit einer Vollmacht ein Vertrag notwendig ist oder eine einseitige Willenserklärung genügt, untersucht werden kann, ist es notwendig festzustellen, ob die Vollmacht ein Vertrag ist.

Hierbei werden drei Ansichten vertreten.

Die herrschende Lehre[45]) steht auf dem Standpunkt, daß die Vollmacht kein Vertrag ist.

Im Gegensatz hierzu sehen Laband[46]) und von Seeler[47]) die Vollmacht als einen Vertrag zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter an.

Nach Laband ist die Vollmacht „ein Konsensualvertrag, durch welchen die Kontrahenten sich gegenseitig verpflichten, daß Rechtsgeschäfte, welche der eine Kontrahent (der Bevollmächtigte) namens des anderen (des Vollmachtgebers) abschließen wird, ihrer Wirkung nach so angesehen werden

---

[43]) Tuhr, S. 54.

[44]) RG. 52, 99.

[45]) Affolter A. Bürg. R. Bd. 8, 33; Hupka a. a. O. S. 88; Kohler, a. a. O. S. 437; Rosenberg a. a. O. S. 605; Oertmann a. a. O. S. 617; Staudinger, a. a. O. Bd. I, S. 700; RGR. Bd. I, S. 290.

[46]) Laband, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. X, S. 208.

[47]) A. Bürg. R. Bd. 28, S. 9.

sollen, als hätte sie der letztere selbst vorgenommen. Dem römischen Recht widerspricht dies keinesfalls; die unvollkommene Stellvertretung, welche das römische Recht kannte, beruhte ja gerade darauf, daß dem zwischen dem indirekten Stellvertreter und Vertretenen bestehenden Rechtsverhältnis (Mandat, negotiorum gestio, Societät usw.) eine Wirkung für Dritte eingeräumt wurde."

Nach Seeler[48]) „wird die Vollmacht durch einen Vertrag begründet und zwar nicht durch einen selbständigen, nur nach außen wirkenden Vertrag, sondern vielmehr durch denselben Vertrag, durch den der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber gegenüber verpflichtet und berechtigt wird, für diesen und in dessen Namen ein Geschäft oder ein Recht am Geschäft zu schließen. Die Vollmacht ist etwas diesen Verträgen Notwendiges und begrifflich Innewohnendes." Von Seeler versucht seine Ansicht mit der Vorschrift des § 715 BGB. zu begründen, wo es heißt: Ist in einem Gesellschaftsvertrage ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten. . . . . .

„Hier ist die Vollmacht doch zweifellos weder als durch einseitiges noch als durch selbständiges Rechtsgeschäft erteilt zu denken, vielmehr erscheint hier doch ausdrücklich anerkannt, daß wenigstens neben einseitig selbständigen Bevollmächtigungen auch eine Bevollmächtigung in einem Vertrage zulässig sei".[49])

Die von Laband vertretene Ansicht wird zutreffend von Hupka widerlegt.[50]) „Die Lehre Labands imputiert den Parteien einen Verpflichtungswillen, den sie in Wahrheit niemals haben und auch nicht haben können. Denn man kann sich wohl verpflichten, ein Rechtsgeschäft im Namen eines anderen vorzunehmen, daß aber dieses Rechtsgeschäft auch wirklich den intendierten Rechtserfolg haben werde, kann niemals Gegenstand einer Parteienverpflichtung sein. Nur Leistungen sind mögliche Objekte einer Obligation. Die rechtliche Wirkung einer Handlung ist aber keine Parteienleistung, sondern ein Erfolg, den nur die Rechtsordnung zu prästieren vermag. Auch das aus der sog. unvollkommenen Stellvertretung des römischen Rechts hergeholte Argument ist nicht stichhaltig, denn die prätorische Haftung und Berechtigung des Geschäftsherrn aus den für seine Rechnung abgeschlossenen Verträgen war nicht Verwirklichung einer darauf gerichteten Parteivereinbarung, sondern eine vom Parteiwillen unabhängige, aus Billigkeitsgründen vom Prätor statuierte Rechtsfolge."

---

[48]) A. Bürg. R. Bd. 28, S. 9.
[49]) Seeler, a. a. O. S. 11.
[50]) Hupka, a. a. O. S. 8.

Was nun den Standpunkt Seelers anbetrifft, so muß er hierzu kommen, da er davon ausgeht, daß die Vollmacht etwas dem Geschäftsführungsvertrag Innewohnendes ist. Er nähert sich damit wieder der von Laband bekämpften und heute glücklich überwundenen Mandatstheorie. Das Argument (§ 715 BGB.), welches Seeler anführt, beweist nicht das, was er damit beweisen will, sondern lediglich etwas, was unbestritten ist, daß nämlich, derselbe äußere Willensakt der die Vollmacht schafft, zugleich eine für das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis erhebliche Willenserklärung sein kann[51]). Läßt sich demnach die Tatsache, von der Seeler ausgeht, nicht halten, nämlich, daß die Vollmacht notwendig ein Bestandteil des Vertrages ist, ist vielmehr der von Laband begründeten und in der Literatur und Praxis herrschenden Ansicht beizutreten, daß Vollmacht und Geschäftsbesorgungsvertrag etwas durchaus Selbständiges sind, so kann damit nicht der Beweis erbracht sein, daß die Vollmacht notwendig nur durch Vertrag begründet werden kann.

Wohl als einziger unter den Schriftstellern steht Holländer[52]) auf dem Standpunkt, daß die Vollmacht gleichfalls ein Vertrag sei, aber nicht nur zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter, sondern zwischen Vertreter, Vertretenen und dem Dritten. „Dieses Abkommen zwischen den drei Beteiligten kommt daher grundsätzlich erst mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts zustande[53]), denn selbst, wenn der Vertreter oder der Dritte die Vollmachtserteilung annehmen, d. h. erklären, daß sie die Wirkungen des Rechtsgeschäfts auf den Vertretenen erstrecken wollen, so sind sie deshalb noch nicht verpflichtet, das Rechtsgeschäft vorzunehmen; ohne Vornahme des Rechtsgeschäfts aber ist das ganze Abkommen wirkungslos. Lehnt dagegen der Vertreter oder der Dritte vor Vornahme des Rechtsgeschäfts den in der Vollmachtserteilung enthaltenen Antrag ab, so ist die Vollmachtserteilung hinfällig geworden. In diesem Falle zeigt es sich deutlich, daß die Erstreckung der Wirkungen des Rechtsgeschäfts nicht erfolgt auf Grund von dessen einseitiger Erklärung, sondern auf Grund eines unter den drei Beteiligten getroffenen Abkommens. Denn, wenn der Vertreter oder der Dritte die Vollmachtserteilung ablehnt, — der Vertreter, indem er erklärt, nicht für den Vertretenen handeln zu wollen, oder der Dritte, indem er erklärt, sich nicht mit dem Vertreter einzulassen, so ist die Vollmachtserteilung hinfällig und der Vertretene braucht sie nicht noch zu wider-

---

[51]) Staudinger, a. a. O. S. 689.
[52]) Holländer, Die gewillkürte Stellvertretung.
[53]) Holländer, a. a. O. S. 28.

rufen. Werden der Vertreter oder der Dritte nach der Ablehnung anderen Sinnes und nehmen sie das Rechtsgeschäft derart vor, daß es unmittelbare Wirkung für den Vertretenen haben soll, so tritt diese Wirkung gleichwohl nicht ein, da es an einer Vollmachtserteilung des Vertretenen fehlt." Holländer sieht die Vollmachtserteilung des Vertretenen lediglich als Offerte zum Vollmachtsabkommen an[54]).

Holländer geht von der Voraussetzung aus, daß die Vollmacht erst mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts wirksam ist. „Ohne Vornahme des Rechtsgeschäfts ist das ganze Abkommen wirkungslos[55])". Ist diese Voraussetzung richtig, dann ist das Ergebnis, zu welchem Holländer gelangt, einwandfrei, denn dann tritt die Wirkung erst mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts ein. Mit der Vornahme nehmen dann Vertreter und Dritter die Vollmachtserteilung an.

Hiergegen ist einzuwenden, daß die Wirkung der Vollmacht nicht in der Vornahme des Rechtsgeschäfts, sondern in der dem Vertreter erteilten Befähigung besteht, für und gegen den Vertretenen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese Wirkung ist jedoch unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, zu welchem die Vollmacht erteilt worden ist, vorgenommen wird oder nicht. Diese Wirkung, nämlich die Fähigkeit für und gegen den Vertretenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, tritt auch dann ein, wenn das Rechtsgeschäft selbst nicht vorgenommen wird. Sie tritt somit ein, ohne daß es einer Annahme des Vertreters oder gar des Dritten bedarf.

Holländer läßt sich m. E. bei seiner Entscheidung zu sehr von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten, nämlich von dem Fall, daß dem Vertretenen die Ablehnungserklärung des Vertreters oder des Dritten zugegangen ist. Will nun der Vertretene auch seinerseits von dem Geschäft Abstand nehmen, so ist nach der Konstruktion von Holländer kein Widerruf der Vollmacht nötig. Anders nach der herrschenden Ansicht. Die Vollmacht ist wirksam erteilt und der Vertretene müßte, falls er nicht mehr den Willen hat, daß das Geschäft vorgenommen wird, die Vollmacht widerrufen. Zweifellos entspricht in dem von Holländer angeführten Beispiel seine Konstruktion mehr dem Rechtsgefühl, denn man kann Holländer ohne weiteres Recht geben, daß „der Vertretene nach der ihm zugegangenen Ablehnungserklärung nicht mehr damit rechnet, daß das Geschäft für ihn vorgenommen wird, wie er es gewollt hat, und daß er, wenn er nun auch seinerseits von dem Abschluß des Geschäfts durch den Vertreter Abstand nehmen will, es bei der Ablehnung bewenden lassen

---

[54]) Holländer, a. a. O. S. 33.
[55]) Holländer, a. a. O. S. 29.

wird und erst gar nicht auf den Gedanken kommen wird, daß er nun noch seinerseits die Vollmachtserteilung widerrufen müßte, nachdem schon einer der anderen Beteiligten die Vornahme des Geschäfts mittels Stellvertretung abgelehnt hat.[56])" Es ist jedoch m. E. nicht angängig, daß auf Grund von derartigen Zweckmäßigkeitserwägungen die juristische Konstruktion leidet.

Dagegen findet die herrschende Ansicht ihre Stütze zunächst in § 167 Abs. 1 BGB., wonach die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgt, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Außerdem ist in den Motiven[57]) ausdrücklich erklärt, daß zur Entstehung der Vollmacht die Annahme der Ermächtigungserklärung seitens desjenigen, der bevollmächtigt werden soll, nicht erforderlich ist. Demnach ist der herrschenden Ansicht beizutreten. Die Vollmachtserteilung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, welche auch dann einseitig ist, wenn sie äußerlich den Bestandteil eines zweiseitigen Geschäfts bildet. In diesem Falle hat dann dieselbe Willenserklärung eine zweifache Wirkung. Sie schafft einmal die Vollmacht und ist ferner Vertragsantrag, bezw. Vertragsannahme.[58])

Es ist ferner streitig, ob eine einseitige Willenserklärung auch zur Begründung der Unwiderruflichkeit genügt oder ob hierzu eine auf die Unwiderruflichkeit gerichtete Vereinbarung notwendig ist.

Das Reichsgericht[59]) fordert zur Begründung der Unwiderruflichkeit „eine mit dem Bevollmächtigten oder mit dem Dritten ausdrücklich oder stillschweigend getroffene Vereinbarung" und begründet diese Ansicht damit, daß „es nicht ersichtlich sei, aus welchem Rechtsgrunde der Vollmachtgeber gehindert sein soll, einen von ihm nur einseitig erklärten Widerrufsverzicht zurückzunehmen."

Eingehender begründet die Ansicht des Reichsgerichts Raape[60]). Die Erteilung der widerruflichen Vollmacht könne unbedenklich durch einseitige Erklärung erfolgen, da „sie den Empfänger nicht belaste, denn es stehe ihm frei, ob er von der Vollmacht Gebrauch machen will oder nicht. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der unwiderruflichen Vollmacht. Sie legt ihren Urheber sozusagen in Fesseln. Die Rechtsordnung tut daher gut daran, diese Fesselung

---

[56]) Holländer, a. a. O. S. 30.
[57]) Mot. Bd. I, S. 229.
[58]) Staudinger, Bd. I, S. 700.
[59]) RG. 109, 333.
[60]) JW. 1925, S. 603.

nicht leicht zu machen. Dazu gehört, daß sie die Zustimmung des andern erlangt, demzuliebe sich der Vollmachtgeber die Fesseln anlegt.

Planck[61]) fordert eine Vereinbarung aus dem Sinn und Wortlaut von § 168 BGB.

Auch Staudinger's Kommentar[62]) „genügt eine einseitige Erklärung des Vollmachtgebers nicht zur Annahme der Unwiderruflichkeit. Einen einseitig erklärten Verzicht könnte der Vollmachtgeber wieder zurücknehmen."

Denselben Standpunkt nimmt auch Soergel[63]) ein.

Nach Hupka[64]) ist „es sicher, daß ein bloßer einseitiger Verzicht des Vollmachtgebers keine rechtliche Bindung desselben erzeugen kann. Selbst die in der Vollmachtsurkunde enthaltene Bezeichnung der Vollmacht als unwiderruflich hat für sich allein keine Wirkung, sondern kommt nur als Offerte oder Annahme einer Unwiderruflichkeitsvereinbarung in Betracht."

Salomon[65]) begründet die Notwendigkeit einer Vereinbarung damit, „daß in dem Widerrufsverzicht die obligatorische Verpflichtung auf Unterlassung des Widerrufs liegt. Demnach wird ein Schuldverhältnis begründet, und dazu ist gemäß § 305 BGB. ein Vertrag notwendig.

Hiernach ist für eine unwiderrufliche Vollmacht
1) eine einseitige Willenserklärung zur Begründung der Vollmacht,
2) eine Vereinbarung zur Begründung der Unwiderruflichkeit notwendig.[66])

Im Gegensatz hierzu vertritt v. Tuhr[67]) den Standpunkt, daß die Unwiderruflichkeit, um wirksam zu sein, nicht vereinbart zu werden braucht, denn „es ist kein Grund einzusehen, warum die einseitige Erklärung des Vollmachtgebers, welche zur Erteilung der Vollmacht genügt, nicht auch im Stande sein soll, die Vollmacht unwiderruflich zu gestalten."

Auch nach Oertmann[68]) ist Vertragsmäßigkeit des Widerrufsverzichts nicht nötig, denn „die Unwiderruflichkeit ist in solchen Fällen eine inhaltliche Qualität der Vollmacht, die mit deren Erteilung ohne weiteres gegeben ist. Ein Vertrag kann die Unwiderruflichkeit nicht begründen, sondern höchstens eine Pflicht zum Nichtwiderruf herstellen."

---

61) Planck, Bd. I, S. 711.
62) Staudinger, Bd. I, S. 711.
63) Soergel, Bd. I, S. 221.
64) Hupka, a. a. O. 398.
65) Salomon, a. a. O. S. 38.
66) Raape, in JW. 1925, S. 603.
67) Festschrift für Laband, S. 56.
68) Oertmann, a. a. O. S. 629.

Der Vorzug dürfte der zuletzt genannten Ansicht zu geben sein. Die Begründung der Unwiderruflichkeit stellt sich rechtlich als ein Verzicht auf den Widerruf dar. Nach Walsmann[69]) genügt nun zum Verzicht dann eine einseitige Willenserklärung, wenn der Berechtigte selbst ein anerkennenswertes Interesse daran hat, daß er sein Recht aufgeben kann. In diesem Falle muß er in der Wahrnehmung seines Interesses von dem Willen anderer Personen unabhängig sein. Dies ist jedoch nur bei der einseitigen Willenserklärung der Fall, da bei vertragsmäßigem Verzicht der andere, dessen Teilnahme am Vertrage gefordert wird, durch die Verweigerung seiner Mitwirkung die von dem Berechtigten gewollte Aufhebung des Rechts vereiteln könnte.

Es dürfte sich empfehlen, dies nicht vom Standpunkt desjenigen, der das Recht aufgeben will, sondern des anderen Teils auszudrücken und zu sagen: Eine einseitige Willenserklärung genügt da, wo der andere Teil an der Aufhebung des Rechts kein Interesse hat. Dagegen ist ein Vertrag notwendig, wenn der andere Teil ein Interesse daran hat, daß das Recht nicht aufgehoben wird. Auf den Widerrufsverzicht angewendet, ergibt sich, daß der andere Teil kaum einen Grund dafür haben dürfte, daß der Vollmachtgeber auf den Widerruf nicht verzichtet, denn auch trotz des Verzichts ist er ja nicht verpflichtet, von der Vollmacht Gebrauch zu machen.

Zu der Begründung von Raape ist zu bemerken, daß es außerordentlich gewagt ist, aus rechtspolitischen Gründen Gedanken in das Gesetz hineinzutragen, die darin keine Begründung finden. Außerdem ist m. E. kein Grund einzusehen, warum die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht erschwert werden soll. Wenn sich der Gesetzgeber bei der Aufgabe des Eigentums mit einer einseitigen Willenserklärung begnügt, so muß dies erst recht bei der unwiderruflichen Einräumung der Verfügungsgewalt über das Vermögen des Vollmachtgebers genügen, wo eine Vermögensverminderung zunächst oder überhaupt nicht eintritt. Schließlich ist es doch sehr fraglich, ob durch den Vertrag in der Tat eine Erschwerung des Zustandekommens einer unwiderruflichen Vollmacht erreicht wird. § 313 BGB. beweist gerade das Gegenteil, denn hier genügt dem Gesetzgeber, weil er das Zustandekommen derartiger Verträge erschweren wollte,[70]) die einfache Vertragsform nicht, sondern er hat eine besondere Form vorgeschrieben. Warum soll endlich der Vollmachtgeber der „sich in Fesseln legen will“ und vielleicht sogar ein Interesse hieran hat, noch der Zustimmung seines Gegners bedürfen?

[69]) Walsmann, a. a. O. S. 179/180.

[70]) Danz, Iherings J. 54, 55; D. 72; M. 179; P. 460.

Was die Begründung des Reichsgerichts anbetrifft, so kann man mit demselben Recht sagen, daß es nicht ersichtlich ist, warum zur Begründung der Unwiderruflichkeit der Vollmacht eine einseitige Willenserklärung nicht genügt, sondern eine Vereinbarung notwendig ist.

Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß eine einseitige Willenserklärung durchaus nicht immer widerruflich zu sein braucht. Das Gesetz bietet Beispiele, aus denen sich ergibt, daß auch eine einseitige Willenserklärung unwiderruflich sein kann, z. B. in § 145 BGB. Hiernach kann derjenige, welcher einem anderen eine Offerte macht, dieselbe nicht widerrufen, sondern ist an sie gebunden, es sei denn, daß er die Bindung ausgeschlossen hat. Die Unwiderruflichkeit ist somit durchaus mit einer einseitigen Willenserklärung vereinbar, und es bedarf zu der Begründung durchaus keines Vertrages.

Wenn nun endlich behauptet wird, ein Vertrag sei deshalb notwendig, weil der Verzicht auf die Unwiderruflichkeit bedeute, daß der Vollmachtgeber sich verpflichte, die Vollmacht nicht zu widerrufen,[71]) so ist dies eine Verwechslung der obligatorischen Verpflichtung, die Vollmacht nicht zu widerrufen und der Unwiderruflichkeit der Vollmacht. Ersterenfalls bringt der Widerruf die Vollmacht zum Erlöschen, der Vollmachtgeber macht sich jedoch schadensersatzpflichtig. Im letzteren Falle ist der Widerruf wirkungslos. Der Verzicht auf die Widerruflichkeit bedeutet somit die Aufgabe eines Rechts. Durch die obligatorische Verpflichtung gibt man jedoch das Recht noch nicht auf, sondern verpflichtet sich, es nicht auszuüben. Zur Aufgabe eines Rechtes ist jedoch durchaus kein Vertrag erforderlich, sondern es genügt eine einseitige Willenserklärung.

---

[71]) Salomon, a. a. O. S. 38.

IV.

Die Unzulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht.

Selbst wenn sich die Unwiderruflichkeit der Vollmacht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt, und der Vollmachtgeber auf die Unwiderruflichkeit verzichtet hat, gibt es Fälle, in denen eine unwiderrufliche Vollmacht nicht zustande kommt.

So ist eine Vollmacht immer dann widerruflich, wenn die Unwiderruflichkeit einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) darstellt, d. h. „wenn die unwiderrufliche Vollmacht eine materiell nicht gerechtfertigte Verkümmerung der Dispositionsfreiheit des Vollmachtgebers bedeutet, welche von der Rechtsordnung nicht geschützt werden darf.[1]) Dies gilt insbesondere für eine unwiderrufliche Generalvollmacht. Es ist demnach auch kaum bestritten, daß die Generalvollmacht stets widerruflich ist,[2]) „denn es gibt kein Rechtsverhältnis, das der einen Partei unwiderruflich gestattet, die andere in allen Angelegenheiten geschäftlicher oder privater Art zu vertreten, für sie beliebig Prozesse anzustrengen und zurückzunehmen, Gelder für sie einzutreiben und darüber zu quittieren. Es würde, weil es die wirtschaftliche Existenz der einen Partei völlig von der anderen Partei abhängig macht, unsittlich sein.[3])

Nach Hupka[4]) ist die Vollmacht ferner dann stets widerruflich, wenn „der Verzicht auf den Widerruf zwar nicht den guten Sitten, aber der gesunden Vernunft widerstreitet. Dies ist überall da der Fall, wo derjenige, zu dessen Gunsten verzichtet wird, an dem Fortbestand der Vollmacht überhaupt kein vernünftiges Interesse hat oder doch nur ein Interesse,

---

[1]) Hupka, a. a. O. S. 401.
[2]) v. Tuhr, Festschrift für Laband, S. 55;
Oertmann, a. a. O. S. 630.
Soergel, a. a. O. S. 221.
Warneyer, a. a. O. S. 316.
R. O. L. G. Bd. 6, S. 37; Bd. 24, S. 267.
K. G. Bd. 32, S. 359.
Warn. Rspr. Bd. 12, S. 453.
[3]) O. L. G. Hamburg, = R. O. L. G. Bd. 24, S. 267.
[4]) Hupka, a. a. O. S. 401.

das in keinem Verhältnis steht zu dem Maße der in dem Widerrufsverzicht liegenden Machtentäußerung des Prinzipals."

Dieser Fall braucht m. E. nicht erst besonders erwähnt zu werden, denn eine derartige Vollmacht ist deshalb stets widerruflich, da sich aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis die Unwiderruflichkeit der Vollmacht nicht ergibt.

Unzulässig ist der Verzicht auf die Unwiderruflichkeit ferner bei der Prozeßvollmacht.[5]) Dies folgt aus der Struktur des Prozesses und aus der Stellung, die der Prozeßbevollmächtigte in diesem hat. „Selbst ein Bevollmächtigter, dem der praktische Erfolg des Rechtsstreites unmittelbar zu eigen werden soll und der unter der Maske eines Vertreters in Wahrheit Eigenberechtigter ist, muß die Klage auf den Namen des Machtgebers stellen, muß beantragen, den Schuldner zur Leistung an den Machtgeber zu verurteilen und muß in dessen Namen die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Beklagte kann dem Kläger alle Einwendungen entgegenhalten, die aus ihrem Rechtsverhältnis, wenn auch nach der Abrede zwischen dem Kläger und seinem Bevollmächtigten entstanden sind; er kann jetzt noch an den Kläger leisten und dadurch den Rechtsstreit in der Hauptsache gegenstandslos machen oder von dem Kläger einen Verzicht auf den Anspruch oder Stundung bewilligt erhalten. Kurz: Die Partei bleibt Herr des Prozesses, der in ihrem Namen anhängig geworden ist, dessen Rechtskraftwirkung sich nur nach ihrer Person richtet. Daher kann sie auch den Prozeßbevollmächtigten durch einen Widerruf an Gericht und Gegner seiner Prozeßführungsbefugnis entsetzen, kann selbst den Rechtsstreit betreiben oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten annehmen. Der unwiderruflich bestellte Prozeßbevollmächtigte hat keine Macht es zu hindern, hat keine Möglichkeit, sein Recht auf den Streitgegenstand in diesem Prozeß gegen die Partei, deren Vertreter er ist, geltend zu machen."[6]) Gültig dagegen ist eine rein obligatorische Verpflichtung des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten, die ihm erteilte Prozeßvollmacht nicht zu widerrufen, sofern nicht etwa in dieser Abrede ein Verstoß gegen das Gesetz oder die guten Sitten liegt. Aber eine derartige Vereinbarung hat nicht die Wirkung einer unwiderruflichen Vollmacht, nämlich, daß ein trotzdem erteilter Widerruf unwirksam ist, sondern lediglich, daß sich der Vollmachtgeber schadensersatzpflichtig macht, wenn er die Vollmacht widerruft.

---

[5]) Rosenberg, a. a. O. S. 915.
[6]) Rosenberg, a. a. O. S. 916.

Unwiderruflich ist ferner stets kraft positiver Vorschrift des Gesetzes (§ 52 Abs. 1 HGB.) die Prokura ohne Rücksicht auf das der Prokura zugrundeliegende Rechtsverhältnis. Dies ergibt sich begriffsnotwendig aus dem Wesen der Prokura. Gemäß § 49 Abs. 1 HGB. ist der Prokurist zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt, ausgenommen sind gemäß § 49 Abs. 2 HGB. lediglich Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken. Zu diesen bedarf der Prokurist einer besonderen Ermächtigung. Der Umfang der Prokura kann gemäß § 50 Abs. 1 HGB. Dritten gegenüber nur in geringem Umfange beschränkt werden. Eine derartige Beschränkung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsherrn erfolgt und wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Zulässig ist ferner eine tatsächliche Beschränkung der Machtvollkommenheit des Prokuristen durch Erteilung einer Gesamtprokura. In diesem Falle ist jeder Prokurist an die Mitwirkung des oder der anderen Mitprokuristen gebunden. Dies ist jedoch keine Beschränkung der Prokura im Rechtssinne, denn der Inhalt der in der Prokura gelegenen Vollmacht bleibt derselbe. Sie ist lediglich einer Mehrheit von Personen übertragen worden.[7]) Dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Prokurist einer Gesellschaft des Handelsrechts diese nicht allein vertreten kann, sondern lediglich in Verbindung mit einem Gesellschafter, bezw. einem Vorstandsmitglied.

Abgesehen jedoch von diesen geringfügigen Ausnahmen kann der Umfang der Prokura nicht eingeschränkt werden. Als Folge der ungeheuren Machtfülle des Prokuristen und der grundsätzlichen Unbeschränkbarkeit der Prokura[8]) ergibt sich notwendig, daß auf ihren Widerruf nicht verzichtet werden kann.

Wird nun trotzdem die Vollmacht unwiderruflich erteilt, obwohl dies unzulässig ist, so ist die Vollmacht nicht etwa unwirksam, sondern sie ist lediglich widerruflich.[9])

---

[7]) Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 374.
[8]) Staub, a. a. O. S. 299.
[9]) v. Tuhr, BGB. Allgem. Teil Bd. II, 2. Hälfte, S. 409.

V.

Das Wesen der unwiderruflichen Vollmacht.

Das Wesen der Vollmacht besteht darin, daß Handlungen einer Person Rechtswirkungen für und gegen eine andere, dagegen keine in der handelnden Person erzeugen. Damit ist aber auch die Wirkung der Vollmacht erschöpft. Sie bewirkt etwa nicht, daß der Vollmachtgeber selbst nicht tätig werden kann,[1]) vielmehr können nun beide, sowohl Bevollmächtigter wie auch Vollmachtgeber in die Rechtssphäre des letzteren eingreifen. Dasselbe gilt nun auch von der unwiderruflichen Vollmacht, denn „durch den Ausschluß des Widerrufs wird die Vollmacht zwar abnorm gestaltet und zu eigenartigen Zwecken verwendbar, sie bleibt aber immerhin Vollmacht und kann daher keine über das Wesen der Vollmacht hinausgehenden Wirkungen hervorbringen".[2]) „Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist nicht exklusiv, sondern konkurriert mit der Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten."[3]) Eine andere Frage ist es natürlich, ob sich der Vollmachtgeber dadurch, daß er selbst handelt und so einen etwaigen Anspruch vereitelt, auf Grund des der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses dem Bevollmächtigten oder einem Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig macht. Wie zeigt sich nun die abnorme Gestaltung der unwiderruflichen Vollmacht? Um sich dies kar zu machen, muß man die Wirkungen der widerruflichen und der unwiderruflichen Vollmacht einander gegenüberstellen. Bei der widerruflichen Vollmacht kann bis zur Vornahme der Handlung, für welche die Vollmacht erteilt worden ist, der Vollmachtgeber sowohl die Handlung selbst bewirken, als auch noch verhindern, daß diese Handlung überhaupt vorgenommen wird. Letzteres geschieht einfach dadurch, daß er die Vollmacht widerruft. Der Vollmachtgeber behält somit sowohl die Entscheidung darüber, mit wem, als auch darüber, ob die Handlung vorgenommen werden soll. Bei der unwiderruflichen Vollmacht kann der Vollmachtgeber die betreffende Handlung selbst vornehmen. Dagegen kann er nicht mehr bewirken, daß die Handlung nicht vorgenommen werden soll. Der

[1]) Hellbauer in B. A. Bd. 9, S. 337.
[2]) v. Tuhr, Festschrift f. Laband, S. 59.
[3]) v. Tuhr, Festschrift f. Laband, S. 61.

Vollmachtgeber hat demnach auch bei der unwiderruflichen Vollmacht noch weiterhin die Entscheidung darüber, mit wem, dagegen nicht mehr darüber, ob die Handlung vorgenommen werden soll. Dieser Entscheidung hat er sich durch den Verzicht auf den Widerruf begeben.

Ein Beispiel soll dies näher veranschaulichen: Es wird eine Vollmacht zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück erteilt. Ist diese widerruflich, so kann der Vollmachtgeber bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den Bevollmächtigten sowohl das Rechtsgeschäft selbst vornehmen und somit die Person des neuen Eigentümers bestimmen, als auch verhindern, daß es überhaupt vorgenommen wird, indem er die Vollmacht widerruft. Handelt es sich nun nicht um eine widerrufliche, sondern um eine unwiderrufliche Vollmacht, so kann der Vollmachtgeber zwar gleichfalls noch das Rechtsgeschäft selbst vornehmen und damit die Person des neuen Eigentümers bestimmen, er kann jedoch nicht mehr verhindern, daß es vorgenommen wird.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die unwiderrufliche Vollmacht ein sehr schwacher Schutz für denjenigen ist, in dessen Interesse sie erteilt worden ist,[4]) denn dieser hat ein viel größeres Interesse daran, daß der Vollmachtgeber nicht tätig wird und so seinen Anspruch nicht etwa vereitelt. Dann kommt er zu seinem Recht und ist nicht auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angewiesen. Schließt z. B. A. mit B. einen Kaufvertrag und erteilt er B. oder einem Dritten C. Vollmacht, das Eigentum an dem verkauften Gegenstand auf B. zu übertragen, und überträgt A., bevor der Bevollmächtigte tätig wird, das Eigentum auf D., so ist D. Eigentümer geworden, die Vollmacht ist gegenstandslos. B. hat lediglich einen Schadensersatzanspruch gegen A., abgesehen von dem Fall, daß A. und D. dolos zusammenwirken, um den Anspruch des B. zu vereiteln. Dann könnte B. von D. das Eigentum auf dem Wege über §§ 826, 249 BGB. herausverlangen.

Für den praktischen Geschäftsverkehr kann daher die unwiderrufliche Vollmacht nicht empfohlen werden, insbesondere dann nicht, wenn es Sicherungsmittel gibt, die dem Zwecke der Sicherstellung bedeutend besser zu dienen imstande sind. So wird in vielen Fällen die unwiderrufliche Vollmacht durch das fiduziarische Rechtsgeschäft ersetzt werden können, wie z. B. die Vollmacht zur Einziehung von Forderungen durch die fiduziarische Zession[5]) und die Vollmacht zur Uebertragung des Eigentums durch das Institut

---

[4]) Hellbauer, in B. A. Bd. 9, S. 338.
[5]) Hellbauer, in: B. A. Bd. 9, S. 338.

des Treuhänders. Letzteres allerdings nur in sehr beschränktem Maße, nämlich bei der einem Dritten erteilten Vollmacht, denn bei der dem Vertragsgegner erteilten Vollmacht wäre die treuhänderische Uebertragung sinnwidrig.

Die unwiderrufliche Vollmacht unterscheidet sich von dem fiduziarischen Rechtsgeschäft dadurch, daß bei der unwiderruflichen Vollmacht das Recht auch weiterhin im Vermögen des Vollmachtgebers bleibt, dagegen bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäft das Recht aus dem Vermögen ausgeschieden wird.[6]) Daraus ergibt sich, daß das, was bei der unwiderruflichen Vollmacht als ein nicht unerheblicher Nachteil empfunden worden ist, nämlich, daß der Vollmachtgeber trotz der unwiderruflichen Vollmacht über den Gegenstand verfügen kann, bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäft nicht möglich ist. Da die Rechtsmacht des Vertreters sich lediglich auf Gegenstände erstreckt, welche jeweilig dem Vermögen des Vollmachtgebers unterworfen sind, so kann die unwiderrufliche Vollmacht und damit die durch diese bezweckte Sicherstellung dadurch illusorisch gemacht werden, daß der Vollmachtgeber über den betreffenden Gegenstand anderweitig verfügt. Bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäft ist dies jedoch nicht möglich.

Widerrufliche Vollmacht, unwiderrufliche Vollmacht und fiduziarisches Rechtsgeschäft unterscheiden sich demnach dadurch, daß bei der widerruflichen Vollmacht der Vollmachtgeber auch weiterhin noch die Entscheidung darüber hat, o b und m i t w e m das Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll. Bei der unwiderruflichen Vollmacht hat er dagegen nur noch die Entscheidung darüber, m i t w e m das Rechtsgeschäft getätigt werden soll. Bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäft hat er sich auch dieser begeben. Er hat weder die Entscheidung ob, noch mit wem das Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll.

---

[6]) v. Tuhr, Festschrift f. Laband, S. 61; Hellbauer in B. A. Bd. 9, S. 338.

VI.

Das Ende der unwiderruflichen Vollmacht.

Zunächst gelten natürlich auch für die unwiderrufliche Vollmacht die allgemeinen Gründe, welche für jede Vollmacht in Betracht kommen.

Hierbei kann wohl von den natürlichen Erlöschungsgründen der Vollmacht, wie Zeitablauf, Eintritt oder Nichteintritt einer gesetzten Bedingung, anderweitige Erledigung oder Unmöglichkeit des Rechtsgeschäfts abgesehen werden

Was den Tod des Vollmachtgebers anbetrifft, so steht wohl nur Hölder[1]) auf dem Standpunkt, daß jede Vollmacht begriffsnotwendig mit dem Tode des Vollmachtgebers endige. Er begründet seine Ansicht damit, daß der Widerruf der Vollmacht bedeute, daß der Vollmachtgeber diese nicht mehr wolle. Mit dem Augenblick des Todes will nun der Vollmachtgeber diese nicht mehr. Mithin liegt ein Widerruf vor. Dieser Argumentation ist jedoch entgegenzuhalten, wie es Oertmann[2]) mit Recht tut, daß man zwischen dem „rein negativen Zustand des Nichtmehrwollens, wie es ohne Zweifel als Folge des Todes eintritt, und dem positiven des Nichtwollens, wie es sich im Widerruf äußert, unterscheiden muß."

Nach Hupka[3]) „wird durch den Tod begriffsnotwendig das Vollmachtsverhältnis beendet. Denn auch auf seiten des Prinzipals erzeugt die Bevollmächtigung als solche keine unmittelbare reale Rechtswirkung, sondern eine bloße formale Gebundenheit, die sich nicht ohne weiteres auf die Erben überträgt. Soll der Bevollmächtigte legitimiert sein, nicht nur im Namen des Vollmachtgebers, sondern auch nach dessen Tode im Namen der Erben zu handeln, so muß die Bevollmächtigung eine ausdrückliche oder stillschweigende clausula heredum enthalten." Eine solche ist nun nach Hupka dann anzunehmen, wenn „die Vollmachtserteilung sich als das Mittel einer indirekten Vermögenszuwendung darstellt. In diesem Falle ist es jedoch nicht das objektive Kausalverhältnis, welches den Fortbestand der Vollmacht bedingt,

[1]) Hölder, a. a. O. § 168 Ziff. Ic.
[2]) Oertmann in B. A. Bd. 13, S. 8.
[3]) Hupka, a. a. O. S. 382.

sondern der aus den Umständen sich ergebende Bevollmächtigungswille, der also auch dort maßgebend sein muß, wo die causa objektiven Bestand nicht gewonnen hat."

Die Frage ob der Tod des Vollmachtgebers die Vollmacht beendet, kann überhaupt nicht einheitlich entschieden werden, sondern nur von Fall zu Fall. Beendet der Tod des Vollmachtgebers das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so endet damit auch die Vollmacht. Im anderen Falle besteht die Vollmacht weiter fort.[4]) Die Frage, welchen Einfluß der Tod auf eine Vollmacht hat, welcher kein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, kann im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt bleiben, da der unwiderruflichen Vollmacht stets ein Rechtsverhältnis zugrunde liegen muß.[5])

Der Tod des Vollmachtgebers kann jedoch nicht nur die unwiderrufliche Vollmacht zum Erlöschen bringen, er kann auch die Vollmacht als solche bestehen lassen und lediglich ihre Unwiderruflichkeit beenden, dann nämlich, wenn infolge des Todes des Vollmachtgebers das Interesse des Bevollmächtigten wegfällt.

Unbestritten ist, daß die Vollmacht durch den Tod des Vertreters endigt. Die Vollmacht beruht auf dem Vertrauen, welches der Vollmachtgeber zu dem Bevollmächtigten hat. Mit dem Tode des letzteren muß daher begriffsnotwendig die Vollmacht endigen. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Vollmacht derart erteilt wird, daß sie für eine Person und deren Erben Geltung haben soll. Jedoch ist es nicht richtig, in einem derartigen Falle davon zu sprechen, daß die dem Erblasser erteilte Vollmacht kraft Rechtsnachfolge auf die Erben übergeht. Die Sachlage ist vielmehr die, daß den Erben eine besondere Vollmacht erteilt worden ist, deren Entstehung durch den Tod des Erblassers aufschiebend bedingt ist.

Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers hat auf den Bestand der Vollmacht keinen Einfluß, denn „daraus, daß der Prinzipal gegenwärtig nicht mehr fähig wäre, die betreffenden Geschäfte abzuschließen, bezw. eine gültige Vollmacht zu erteilen, folgt durchaus nicht, daß eine bereits gültig erteilte Vollmacht nunmehr kraftlos wird. Die Geschäftsunfähigkeit ist lediglich eine Voraussetzung für die Entstehung, nicht auch eine Bedingung für den Fortbestand der Vollmacht.[6])

Was den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Bevollmächtigten anbetrifft, so ist dies völlig einflußlos. Dies ist aus den Vorschriften über den Auftrag (§ 672, 673 BGB.) zu

[4]) Ebenso Planck, a. a. O., S. 456.
[5]) Vgl. a. S. 18 ff.
[6]) Hupka, a. a. O. S. 384.

folgern.[7]) Gemäß § 673 BGB. erlischt der Auftrag im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Gemäß § 672 BGB. erlischt der Auftrag im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Aus dem Umstand, daß § 672 BGB. Tod und Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erwähnt, § 673 BGB. jedoch nur vom Tod des Beauftragten spricht, muß argumentum e contrario gefolgert werden, daß durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Auftrag nicht erlischt. Wendet man dies analog auf die Vollmacht an, so ergibt sich, daß die Vollmacht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Bevollmächtigten nicht erlischt. Während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit kann der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben, da die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund der allgemeinen Vorschriften nichtig sind. Die Vollmacht ruht also während dieses Zeitraumes. Praktisch besteht also während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit gegenüber dem Erlöschen der Vollmacht kein Unterschied. Dieser zeigt sich erst, wenn der Bevollmächtigte wieder voll geschäftsfähig wird. Dann erlangt er ipso iure wieder die Fähigkeit, die Vollmacht auszuüben, und es bedarf keiner erneuten Erteilung der Vollmacht.

Beim Konkurse des Vollmachtgebers muß man unterscheiden, ob sich die Vollmacht auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen bezieht oder nicht. Im letzteren Falle ist der Konkurs auf die Vollmacht ohne jeden Einfluß, denn nur in Bezug auf das dem Konkurs unterworfene Vermögen verliert der Gemeinschuldner die Verfügungsbefugnis. Dagegen kann er über das nicht zur Konkursmasse gehörende Vermögen wirksam verfügen. Kann er dies nun aber selbst, so kann er es natürlich auch durch Bevollmächtigte.[8]) Bezieht sich nun die Vollmacht auf das dem Konkurs unterworfene Vermögen, so muß man weiter unterscheiden, ob der Konkurs das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis zum Erlöschen bringt oder nicht. Ist dies der Fall, wie z. B. wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis ein Gesellschaftsvertrag ist, so erlischt damit zugleich die Vollmacht. Bleibt jedoch das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis bestehen, so bleibt auch die Vollmacht bestehen, denn aus den allgemeinen konkursrechtlichen Grundsätzen folgt keineswegs, daß die Vollmacht mit der Konkurseröffnung erlischt.[9]) Die Vollmacht ruht jedoch insofern, als Verfügungen des Bevollmächtigten den Konkursgläubigern gegenüber ebenso unwirksam sind wie Verfügungen des Gemeinschuldners.

[7]) Staudinger, Bd. I, S. 708.
[8]) Hupka, a. a. O. S. 386.
[9]) Hupka, a. a. O. S. 387.

Sollte nun durch die Eröffnung des Konkurses das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis bestehen bleiben, jedoch das Interesse des Bevollmächtigten wegfallen, so würde die Vollmacht als solche bestehen bleiben, dagegen würde die Unwiderruflichkeit mit der Eröffnung des Konkurses wegfallen, da sich nunmehr aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis nicht mehr die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ergibt. Die unwiderrufliche Vollmacht verwandelt sich dann mit der Eröffnung des Konkurses in eine widerrufliche.

Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bevollmächtigten erlischt die Vollmacht nicht, denn mit der Konkurseröffnung wird dem Bevollmächtigten nur die Verfügung über eigenes, nicht auch über fremdes Vermögen entzogen. Der Bevollmächtigte verliert demnach nicht einmal die Fähigkeit, die Vollmacht während der Dauer des Konkurses wirksam auszuüben.

Neben den Gründen, welche die unwiderrufliche Vollmacht als solche beenden, gibt es nun auch solche, welche lediglich die Unwiderruflichkeit zum Erlöschen bringen, die Vollmacht als solche jedoch bestehen lassen. Der an sich gültige Widerrufsverzicht kann somit wieder durch nachträgliche Umstände erlöschen. Zwei Fälle sind schon beim Tod und Konkurs des Vollmachtgebers erwähnt worden. Aus diesen Beispielen ergibt sich die allgemeine Regel, daß die Vollmacht aufhört, unwiderruflich zu sein, wenn das ihr zugrundeliegende Rechtsverhältnis wegfällt oder sich verändert, sodaß sich aus demselben nicht mehr die Unwiderruflichkeit ergibt.[10]) Ob nun in derartigen Fällen die Vollmacht als solche wegfällt oder lediglich die Unwiderruflichkeit wird meistens Auslegungsfrage sein.

Die Unwiderruflichkeit der Vollmacht endet ferner, wenn auf den Widerruf nur auf eine bestimmte Zeit verzichtet worden und diese abgelaufen ist.[11])

Nach Hupka wird die Unwiderruflichkeit außerdem dadurch beseitigt, daß die Aufhebung der Unwiderruflichkeit durch die Beteiligten vereinbart wird. Dagegen dürfte vom Standpunkt Hupkas, welcher zur Begründung der Unwiderruflichkeit eine Vereinbarung fordert, welche sowohl mit dem Bevollmächtigten als auch mit dem Dritten getroffen werden kann, kaum etwas einzuwenden sein. Im BGB. herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Wenn die Unwiderruflichkeit

---

[10]) v. Tuhr, Festschrift f. Laband, S. 59.

[11]) Hupka, a. a. O. S. 203.

durch Vertrag begründet wurde, so kann sie auch wieder durch den actus contrarius, also durch einen Vertrag beseitigt werden.

Nach der hier vertretenen Ansicht genügt jedoch zur Begründung der Unwiderruflichkeit eine einseitige Willenserklärung des Vollmachtgebers. Die Aufgabe der Unwiderruflichkeit stellt sich als ein Verzicht dar. Ein Grund dafür, daß auf die Unwiderruflichkeit nicht verzichtet werden soll, dürfte es kaum geben. Die Entscheidung der Frage, ob für diesen Verzicht eine einseitige Willenserklärung genügt oder ob ein Vertrag notwendig ist, hängt davon ab, ob der Gegner, in diesem Falle ist es der Vollmachtgeber, ein Interesse daran hat, daß der Bevollmächtigte auf die Unwiderruflichkeit nicht verzichtet.[12]) Ein solches dürfte kaum vorliegen. Demnach kann der Bevollmächtigte auf die Unwiderruflichkeit durch einseitige Willenserklärung verzichten. Zu beachten ist jedoch, daß dieser Verzicht nichts mit dem Verzicht des Bevollmächtigten auf die Vollmacht zu tun hat. Einen solchen gibt es nicht, denn die Vollmacht ist „eine formale äußere Legitimation, die einzig auf dem Willen des Vollmachtgebers beruht und auch nur durch diesen Willen fallen kann".[13]) Der Bevollmächtigte dagegen kann sich der Vollmacht nicht durch Verzicht entledigen. Die einseitige Kündigung des Bevollmächtigten kann nur insofern von Bedeutung sein, als der Bevollmächtigte dadurch das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis zum Erlöschen bringen kann, und damit zugleich gemäß § 168 BGB. die Vollmacht erlischt.

Kann nun eine unwiderrufliche Vollmacht wirksam widerrufen werden? Im ersten Augenblick erscheint diese Frage überflüssig, denn das Wesen der unwiderruflichen Vollmacht besteht ja gerade darin, daß sie nicht widerrufen werden kann. Jedoch wird man trotz einer gültig erteilten unwiderruflichen Vollmacht den Widerruf zulassen, wenn in den Verhältnissen eines der Beteiligten ein wichtiger Grund eintritt, sodaß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Vollmachtgeber an den Widerrufsverzicht gebunden wäre.[14]) Allerdings wird man an den „wichtigen Grund" ganz besonders hohe Ansprüche stellen müssen, da man sonst überhaupt zu keiner unwiderruflichen Vollmacht kommen würde. Der Eintritt eines derartigen wichtigen Grundes bewirkt nicht etwa sofortiges Erlöschen der Vollmacht, son-

---

[12]) Vgl. oben S. 26.

[13]) Hupka, a. a. O. S. 390.

[14]) v. Tuhr, Festschrift f. Laband, S. 56/57; Hupka, a. a. O. S. 404.

dern lediglich die Zulässigkeit des Widerrufs trotz des erklärten Verzichts. Als Beispiele für einen wichtigen Grund bei einer unwiderruflich erteilten Inkassovollmacht werden z. B. der Verlust der Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten, Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Geistesschwäche, Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, Begehung von Unterschlagungen angesehen werden müssen.[15])

[15]) Hellwig, a. a. O. S. 123.

Literaturverzeichnis.

(Gleichzeitige Erklärung der verwendeten Abkürzungen).
A.L.R.: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Bekker-Fischer: Bekker-Fischerschen Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.
Biermann: BGB., Bd. I, 1908.
Biermann: Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht. Festschrift für Dernburg.
C.c.: Code civil.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1924.
Dernburg: Pandekten, Bd. I, 1911.
D.: Denkschrift.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 1908.
Enneccerus: Bd. I, 1 Allgem. Teil, 1926. Bd. I, 2 Recht der Schuldverhältnisse, 1923. Bd. II, 1 Sachenrecht, 1923.
Eccius: Lehre von der Vollmacht, Gruchot, Bd. 47, 209.
Fischer-Henle: BGB., 1927.
Fischer: Auflassungsvollmacht im Scheinkaufvertrag. JW. 1922, S. 191.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1903.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaften.
Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.
Holländer: Die gewillkürte Stellvertretung, 1910.
Hölder: Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
Hupka: Die Vollmacht, 1900.
Laband: Die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 10, S. 183.
Lenel: Stellvertretung und Vollmacht, Iherings Jahrbuch, Bd. 36, S. 38.
Lindemann-Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. I, 1926.
M.: Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888.
Oertmann: BGB., Bd. I, 1927.
Planck: Bd. I, Allgemeiner Teil, 1913.
P.: Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1897.
Regelsberger: Pandekten, Leipzig 1893.
Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1899.
R.G.R.: Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bd. I, 1928; Bd. III, 1928.

Reichsjustizamt: Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, Bd. II, 1890.
Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß, 1908.
Schloßmann: Die Lehre von der Stellvertretung, Bd. II.
Staudinger: Kommentar, Allgem. Teil, 1927.
Staub: Kommentar zum HGB., 1926.
v. Tuhr: Allgemeiner Teil zum BGB., Bd. II, 2. Hälfte, 1918.
v. Tuhr: Die unwiderrufliche Vollmacht, in der Festschrift für Laband, 1908.
Walsmann: Der Verzicht im Privatrecht, 1912.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1923.
Windscheid-Kipp: Pandekten, Bd. I, 1906.

Zeitschriften.

A. Bürg. R.: Archiv für bürgerliches Recht.
A. Civ. Prax.: Archiv für zivilistische Praxis.
B. A.: Bank-Archiv.
D. J. Z.: Deutsche Juristen Zeitung.
D. R. Z.: Deutsche Richter Zeitung.
Ges. u. R.: Gesetz und Recht.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
Iherings J.: Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
J. R.: Juristische Rundschau.
J. W.: Juristische Wochenschrift.
L. Z.: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Recht: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Entscheidungen.

K. G.: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
O. L. G.: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
R. G.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Seuff. Arch.: Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Soergel: Rechtsprechung zum Zivilrecht.
Warn: Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen zum BGB.

Dissertationen.

Biesten: Was ist Vollmacht? Heidelberg 1909.
Herbst: Das Erlöschen der Vollmacht nach Reichsrecht. Erlangen 1910.
Landwers: Die Abhängigkeit der Vollmacht von ihrem Grundverhältnis. Göttingen 1901.
Lehmberg: Die Erlöschensgründe der Vollmacht nach heutigem Recht. Rostock 1905.
Nußbaum: Die unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstückskaufvertrag. Rostock 1904.
Salomon: Erlöschen der Vollmacht nach Reichsrecht. Würzburg 1913.
Simon: Die unwiderrufliche Vollmacht. Rostock 1907.
Schmitz: Das Erlöschen der Vollmacht nach gemeinem Recht und nach BGB. Rostock 1905.
Treiner: Das Verhältnis der Vollmacht zur Grundbeziehung. Marburg 1924.
Wetschky: Ueber die Unwiderruflichkeit der Vollmacht. Erlangen 1897.
Wieser: Der Widerruf der Vollmacht nach dem BGB. Marburg 1912.

Lebenslauf.

Ich wurde am 29. August 1904 in Breslau, als Sohn des Schneidermeisters Franz Gawlik und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Hojensky, geboren. Nach dem Besuch der Volksschule erhielt ich meine weitere Ausbildung auf der Katholischen Realschule und der Gerhart-Hauptmann-Oberrealschule in Breslau, an der ich Ostern 1924 die Reifeprüfung bestand. Darauf studierte ich an der Universität in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Juni 1928 legte ich vor dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung ab.